



Noch keine klare Formel

Recht Wann sind Preisanpassungsklauseln von Gaslieferverträgen rechtskonform wirksam? Darüber diskutierten Experten beim Talk im Turm der Get AG.

➤ Es besteht für Lieferanten nach wie vor ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen. Die wirtschaftlichen Folgen aus potenziellen Rückforderungsansprüchen sind gegenwärtig kaum absehbar. Das sind Ergebnisse des zweiten Talk im Turm, zu dem die Get AG in Kooperation mit CMS Hasche Sigle zahlreiche Gäste geladen hatte. Vor allem Gaslieferanten sehen sich Zahlungsverpflichtungen in Millionenhöhe ausgesetzt,

wie das Beispiel des Oldenburger Versorgers EWE Anfang Oktober gezeigt hat. Hintergrund sind aktuelle Gerichtsentscheidungen bis hin zum Bundesgerichtshof, welche die Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Verträgen zur Belieferung von Haushaltskunden zum Gegenstand hatten. Wie Carsten Wesche, Rechtsanwalt des BDEW, betont, würde die allgemeine Anwendung des Vertragsrechts und nicht des Energierechts moniert. Die Überprüfung der Fairness von Preisen sei in diesem Zusammenhang nicht vordergründig.

Gesprächsbedarf: Beim Talk im Turm zeigte sich, dass bei Klauseln zur Preisanpassung noch Rechtsunsicherheit vorherrscht.

Das habe das Grundsatzurteil gegen die Gasag vom 15.07.2009 gezeigt, in der die damals geltende, umstrittene Preisanpassungsklausel nach dem Maßstab von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bewertet wurde.

Für Rolf Erman, Rechtsanwalt der Gasag, ergibt sich aber gerade daraus eine folgeschwere Diskrepanz: »Wenn Kunden eine Preisdifferenz zurückfordern können, werden sie für ein Ereignis entschädigt, das wirtschaftlich nicht stattgefunden hat.« Mit anderen Worten bewirke der angenommene Verstoß gegen das AGB-Recht somit rückwirkend, dass Bezugskostensteigerungen überhaupt nicht weitergegeben werden können. Eine Grundsatzentscheidung zur Klärung von Rückforderungsansprüchen noch in diesem Jahr wird von der Branche daher mit Spannung erwartet. Wann sind Preisanpassungsklauseln also rechtskonform wirksam? Wie die Rechtsexperten beim Talk im Turm bestätigten, hätten die Gerichte bisher in erster Linie entschieden, was nicht gehe – ohne allerdings eine klare, positive und umfassende Formulierung zu etablieren.

GRENZEN BEI LIEFERANTEN

Gleichwohl besteht vielfach Handlungsbedarf bei der Ausformulierung von Preisanpassungsklauseln und dem Kündigungsmanagement. Klar ist inzwischen, dass die seit 2006 geltende Grundversorgungsverordnung (GVV) mit § 5 Abs. 2 eine Leitbildfunktion übernehmen kann oder sogar soll. Eine wortwörtliche Übernahme auch in Norm-Sonderkundenverträgen ist den Experten zufolge zwar »wasserdicht«, stoße nach Aussage von Kristina Hunger, Rechtsanwältin der rhenag, beispielsweise im überregionalen Vertrieb oder bei reinen Lieferanten an Grenzen.

»Die GVV passt nicht zur Wettbewerbssituation«, so Hunger. Sind also nur noch Festpreisverträge mit kurzer Laufzeit eine gangbare Alternative? Wohl kaum, denn dieser Weg stellt Versorger beschaffungsseitig vor ein großes Risiko. Hunger favorisiert daher im Massenkundenvertrieb die Übernahme oder Ausarbeitung von Formulierungen, die sich klar an der GVV orientieren.

Fehlende Rechtssicherheit beklagte auch Rechtsanwalt Chris-

»Die GVV passt nicht zur Wettbewerbssituation.«

Kristina Hunger, rhenag

tian Haellmigk, CMS Hasche Sigle, in seinem Vortrag zur kartellrechtlichen Energiepreismissbrauchskontrolle. Der neuen Energiepreismissbrauchsvorschrift (§ 29 GWB) zufolge indiziere der höhere Energiepreis eines Marktbeherrschers im Vergleich zum niedrigeren Energiepreis eines Vergleichsunternehmens dessen Missbräuchlichkeit.

Auch habe der Marktbeherrscher den Nachweis der sachlichen Rechtfertigung für die Preisdifferenz zu erbringen. Dieser sei in der Praxis aber schon deswegen nicht zu beschaffen, weil das betroffene Unternehmen keinerlei Zugriff auf die Preiskalkulation des Vergleichsunternehmens habe. Problematisch sei zudem die Unsicherheit über die Höhe des sogenannten Erheblichkeitszuschlags. Während manche Gerichte diese Toleranzgrenze für Preisabweichungen mit 10 % ansetzten, neigten andere zu nur 5%. Das Bundeskartellamt wiederum gehe einen noch anderen Weg und stelle auf die Wechselquote ab, so Haellmigk.

www.get-ag.com
www.cms-hs.com
www.rhenag.de